



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/14

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

23/SN-78/ME

GZ. 13 1012/1-II/14/00

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 39 37

Sachbearbeiterin:  
ORätin Dr. Friederike Schwarzendorfer  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1352  
Internet:  
Friederike.Schwarzendorfer  
@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Schwarzendorfer;G=Friederike;  
C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=II-14  
DVR: 0000078

Betr.: Note d. BMJ v. 14.7.2000, Zl. 14.005/122-I 8/2000  
betreffend  
Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Strafverfahren in  
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme  
an das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche  
Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz), in  
25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

Oktober 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung II/14

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

GZ. 13 1012/1-II/14/00

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 39 37

Sachbearbeiterin:  
ORätin Dr. Friederike Schwarzendorfer  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1352  
Internet:  
Friederike.Schwarzendorfer  
@bmf.gv.at

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Strafverfahren in  
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz);  
Begutachtungsverfahren;  
zu Zl. 14.005/122-I 8/2000

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechts-  
angelegenheiten außer Streitsachen beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Vorgaben der zu  
§ 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien. Die finanziellen Erläuterungen hätten demnach eine  
Berechnung oder zumindest eine Schätzung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zu  
enthalten. Insbesondere fehlen auch Hinweise auf die finanziellen Auswirkungen durch die  
vorgesehenen Änderungen in den Sondergesetzen. Beispielhaft wird etwa auf das Eisen-  
bahnteilungsgesetz hingewiesen, in dem nunmehr auch die Einlöse von nicht benötigten  
Restflächen vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die auch in den Folgejahren fortzusetzenden Bemühungen um die  
Budgetkonsolidierung kann das BMF eine ex post-Feststellung der eingetretenen finanziellen  
Auswirkungen, so wie sie in den Erläuternden Bemerkungen zu den Kosten angedeutet wird,  
nicht akzeptieren. Das BMF muss daher zwingend voraussetzen, dass der vorliegende  
Entwurf zu keinerlei finanziellen Belastungen für den Bund, auch in ausgelagerten Bereichen,  
führt. Nachträgliche Forderungen aus diesem Titel, etwa aufgrund einer geänderten  
Personalanforderungsrechnung, können jedenfalls nicht entsprochen werden.

. Oktober 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: